



RUNDSCHREIBEN 8/2015

Themenschwerpunkte:

- + Tax planning
- + Drucke der Buchhaltungsbücher
- + Fälligkeiten

Tax planning

Mit Hinblick auf die bevorstehenden Akontozahlungen, die am 30. November für das Geschäftsjahr 2015 fällig sind, bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit an, den Geschäftsverlauf mit dem Vorjahr zu vergleichen.

Dafür erarbeiten wir für Sie einen Vorjahresvergleich, mit Berechnung und Analyse der Abweichungen sowie eine Vorausschau auf das voraussichtliche Geschäftsergebnis des Jahres 2015, einschließlich der anfallenden Steuern und Sozialabgaben.

Für nähere Informationen und Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte baldmöglichst direkt an Ihren Berater in der Kanzlei.

Drucke der Buchhaltungsbücher

Der Druck der Buchhaltungsregister hat innerhalb 3 Monaten nach dem Abgabetermin der Steuerklärung zu erfolgen.

Nachdem der Abgabetermin der Steuererklärung der 30. September ist, sind somit die nachfolgenden Buchhaltungsregister des Jahres 2014 innerhalb 31. Dezember 2015 auf Papier zu drucken.

- Journalbuch
- MwSt.-Eingang- und Ausgangsregister
- Tagesinkassoregister
- Inventarbuch
- Hauptbuch (Kontenblätter)

Der Ausdruck des Buches der abschreibbaren Güter (Anlagenbuchhaltung) muss hingegen innerhalb 30. September 2015 erfolgen.

Die Ausdrücke sind handelsrechtlich für zehn Jahre aufzubewahren. Steuerrechtlich hingegen normalerweise für fünf Jahren.

Das Journal- und das Inventarbuch müssen nummeriert werden. Die Nummerierung hat nach Jahren zu erfolgen (z. B. 2014/1, 2014/2 oder 1/2014, 2/2014). Für den jährlichen Nummernkreis hat man dabei jenes Jahr anzugeben, auf welches sich die Buchhaltung bzw. die betreffenden Aufzeichnungen beziehen.

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, ist das erste der beiden Kalenderjahre

anzugeben, auf die sich das Geschäftsjahr in diesem Fall erstreckt.

Nachdem die Buchhaltungsbücher in der Regel aus losen Blättern bestehen, muss jedes Blatt mit der Gesellschaftsbezeichnung oder Steuernummer, sowie der Bezeichnung des Buches (z.B. Journal) versehen werden.

Für das Inventarbuch und das Journal ist eine Stempelsteuer abzuführen.

Die Begleichung der Stempelsteuer wird üblicherweise mittels Anbringung von Stempelmarken abgeführt. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit die Zahlung mittels F23 (Kodex 458T) vorzunehmen.

Die Stempelmarken, oder die Eckdaten der F23-Zahlung, sind immer auf der ersten von jeweils 100 Seiten anzubringen, unabhängig vom Jahr der Nummerierung. Es zählen nur die tatsächlich bedruckten Seiten.

Werden in einem Jahr nicht alle Seiten aufgebraucht, so können diese problemlos im darauffolgenden Jahr weiterverwendet werden.

Obliegenheit	AG und G.m.b.H.			OHG, KG und sonstige Unternehmen		
	Nummer.	Vidimier.	Stempelmarke	Nummer.	Vidimier.	Stempelmarke
Journal und Inventarbuch	Ja + Jahr	Nein	Euro 16,00	Ja + Jahr	Nein	Euro 32,00
MwSt. Bücher	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Buche der abschreibbaren Güter	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

Für Mandanten, welche unser Studio mit der Führung der Buchhaltung betraut haben, nehmen wir die Ausdrucke der Buchhaltung vor.



Fälligkeiten

16. September

- Einzahlung der MwSt.-Schuld vom August 2015 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der Steuereinbehalte auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat August

21. September

- neue Fälligkeit des Vordrucks Mod. 770/2015
Dies betrifft Unternehmen und Freiberufler, die 2014 quellensteuerpflichtige Vergütungen entrichtet haben. Darunter fallen u. a. Löhne, Honorare, Provisionen, Dividenden und Zinsen

25. September

- Intrastat-Meldung für den Monat August 2015

30. September

- Telematische Versendung der Steuererklärungen Mod. Unico
- Telematische Versendung der Steuererklärungen Mod. IRAP
- Telematische Versendung des Antrages zur freiwilligen Aufdeckung (Voluntary

disclosure) des nicht gemeldeten Vermögens im Ausland und der Rückführung nach Italien

- Abgabe der MwSt. Rückerstattungsanträge in Bezug auf die im EU – Ausland bezahlte MwSt.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.